

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 17. Juni 2022

Seite 60

75. Jahrgang - Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

Landkreis Coburg

Wasserrecht und Bayerisches Verwaltungsverfahrenrecht; Einleiten von Misch- und Niederschlagswasser in verschiedene Gewässer durch die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasseranlage in den Gemeindeteilen Groß- und Kleingarnstadt

Landkreis Coburg

Wasserrecht und Bayerisches Verwaltungsverfahrenrecht; Einleiten von Misch- und Niederschlagswasser in verschiedene Gewässer durch die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasseranlage in den Gemeindeteilen Groß- und Kleingarnstadt

Die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg betreibt in den Gemeindeteilen Groß- und Kleingarnstadt eine Abwasserkanalisation im Misch- und Trennsystem. Die Kläranlage Großgarnstadt wurde Ende 2021 aufgelassen. Das anfallende Schmutzwasser wird seitdem der Kläranlage Frohnlach zugeleitet. Die notwendige Mischwasserentlastung sowie die Einleitungen aus den Trennsystemen erfolgen an insgesamt fünf Einleitungsstellen. Für diese Einleitungen hat die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Coburg beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen einen Monat, und zwar vom 20.06.2022 bis einschließlich 21.07.2022, im Rathaus der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg, Zimmer Nr. U 13, während der Dienststunden aus.
2. Einwendungen gegen das Unternehmen können entweder bei der Gemeindeverwaltung Ebersdorf b. Coburg oder beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, II. OG, Zi. Nr. 230, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden können, erho-

ben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Sollten keine Einwendungen erhoben werden, beabsichtigt das Landratsamt in diesem wasserrechtlichen Verfahren gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) zu entscheiden. Einwendungen gegen diese Vorgehensweise können ebenfalls bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden.
4. Findet ein Erörterungstermin statt, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
5. a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Coburg, den 09.06.2022
L a n d r a t s a m t
Fachbereich Wasserrecht -

K u h n

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1014 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 49,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖